

Vorrede.

Der 8. Art.
Von den
Thurniers
Rähten.

14. Welcher vom Adel geboren und herkommen / und eines andern feind ist oder wird / ohn Rechtlich Erforderung und Ansprach / oder solch Recht nicht nach Kriegs-Ordnung gebraucht wird / ein Theil den andern bremte oder beschädigt / besonder an Früchten / Wein und Getreid / damit der gemein Nutz gehindert würde / welcher auch für ein offenen Strassenräuber berufft und verunehrt wäre / mit offenen oder heimlichen Gethaten / und der Stück eines oder mehr überführe / durch sich selbst oder die Seinen / unbewahrt seiner Ehren / der soll nach Anweisung Thurniers Freyheit darumb / wie umb andere vorgemeldte Articul / gestrafft werden.

Der 9. Art.
Von den
Thurnier
Rähten.

15. Welcher vom Adel geboren und herkommen ist / der im Reich Neuerung und Beschwerung machen wolte / mit weiterer Aufffassung dann vor der gemein Landsgebrauch / übung und alt herkommen wäre / es sey in Fürstenthumen / Herrschafften / Städten / oder andern Gebieten / zu Wasser oder Land / ohne der Obrigkeit / als eines Römischen Kayfers Vergunst und Wissen / in welcher Weis das wäre / dadurch der Kauffmann die Strassen nicht brauchen möchte / auch die anstossende Lande sambt ihren Inwohnern und Hinterlassen beschädiat würden / an Nahrung / Leib und Gut / der soll nach rechter Thurniers Ordnung und Freyheit in offenem Thurnier / wie eines andern vorberichten verwürckten Articuls halb / gestrafft werden.

Der 10. Art.
Von den
Thurnier
Rähten.

16. Welcher vom Adel geboren und herkommen ist / der für ein Ehebrecher ungezweifelt und öffentlich erkandt wird / der in eigenem Ehelichen Stande / oder auffer desselbigen / mit andern Eheweibern / oder geistlichen Personen in solcher gestalt zu schaffen hätte / auch Frauen oder Jungfrauen schwächte / oder öffentlich schändte / mit demselben soll man in offenem Thurnier umb das Ross thurnieren / und ihn auff die Schranken setzen / nach Aufweisung Thurniers Freyheit.

17. Welcher